



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

nur per E-Mail

Oberste Landesbehörden
des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Katja Miegel
Gesch.-Z.: 12-FD 1704.62/2018#01#01
Hausruf: 0331 866-6125
Fax: 0331 866-6888
Internet: <https://mdf.brandenburg.de>
katja.miegel@mdf.brandenburg.de

Potsdam, den 12. August

nachrichtlich:

Zentrale Bezügestelle
des Landes Brandenburg

Kommunaler Versorgungsver-
band

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen

Städte- und Gemeindebund

Kommunaler Arbeitgeberverband

Landkreistag

dbb

DGB

DRB

NRV

Empfänger lt. E-Mail-Verteiler

Wählen gehen!

01.09.2019

Landtagswahl
Brandenburg

**Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe vom 5. Juni 2019 (GVBl. I
Nr. 19)**

Anlage: Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 19



Mit Artikel 2 des o. g. Gesetzes wird zum 1. Januar 2020 eine neue Form der Beihilfegewährung in Gestalt einer Pauschale zur hälftigen Deckung der Kosten einer Krankheitskostenvollversicherung geschaffen, die alternativ neben das im brandenburgischen Beihilferecht ausgestaltete System der Gewährung individueller Beihilfe zu einzelnen Aufwendungen tritt. Rechtsgrundlage für diese pauschale Beihilfe ist § 62 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung.

Mit diesem Rundschreiben werden einführende Hinweise zu der neuen Form der Beihilfegewährung gegeben.

I. Allgemeines

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen. In Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfüllt der Dienstherr seine Fürsorgepflicht bislang durch die Zahlung von Beihilfe zu einzelnen Aufwendungen anstelle des bei Beschäftigten im Arbeitnehmerverhältnis üblichen Arbeitgeberanteils bzw. Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Die Leistungen dieser individuellen Beihilfe werden ergänzt durch die Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten, die aus den laufenden Bezügen in der Regel durch eine Absicherung in einer privaten Krankenversicherung bestritten wird.

Entscheiden sich die Beamtinnen und Beamten hingegen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, mussten sie bisher den vollen Versicherungsbeitrag selbst tragen. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung war daher in der Regel mit finanziellen Nachteilen für die Beamtinnen und Beamten verbunden.

Vor diesem Hintergrund wird mit dem o. g. Gesetz eine zusätzliche Form der Beihilfegewährung geschaffen. Aufgrund der Neuregelung können die Brandenburger Beamtinnen und Beamten, die eine gesetzliche oder private Krankheitskostenvollversicherung nachweisen, ab dem 1. Januar 2020 eine monatliche Pauschale er-

halten, welche die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge abdeckt. Diese pauschale Beihilfe soll das bisher im brandenburgischen Beihilferecht ausgestaltete System der Gewährung individueller Beihilfe zu einzelnen Aufwendungen, die zu der aus der Besoldung zu bestreitenden Eigenvorsorge tritt, ergänzen. Hierdurch wird die individuelle Wahlfreiheit der Beamtinnen und Beamten zwischen den unterschiedlichen Krankenversicherungssystemen insbesondere am Anfang ihrer Beamtenlaufbahn gestärkt. So können Beamtinnen und Beamte in dieser wichtigen Entscheidungsphase frei zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung wählen, ohne erhebliche finanzielle Nachteile durch die Belastung mit dem vollen Versicherungsbeitrag befürchten zu müssen. Vor dem Hintergrund der Versicherungsneutralität des Dienstherrn wird die pauschale Beihilfe unabhängig davon geleistet, ob eine Krankheitskostenvollversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgeschlossen wird.

Von der pauschalen Beihilfe werden Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit nicht erfasst. Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte ist nach § 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) nur der hälftige Beitrag zu zahlen und wird nach § 28 SGB XI nur die hälftige Leistung gewährt. Damit besteht das bisherige Beihilfe-System ergänzend zur gesetzlichen Pflegeversicherung ungemindert fort.

II. Voraussetzungen der pauschalen Beihilfe

1. Anspruch auf Beihilfe

Die pauschale Beihilfe setzt einen Anspruch auf Beihilfe voraus. Beihilfeberechtigt sind gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

- Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
- Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
- frühere Beamtinnen und Beamte während des Bezugs von Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz und

- frühere Beamtinnen und Beamte auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgeld nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz.

Dies gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Gemäß § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes gelten die Regelungen zur Beihilfeberechtigung für Richterinnen und Richter entsprechend.

Bei einem Anspruch auf Heilfürsorge gemäß § 114 LBG wird Beihilfe nur gewährt, wenn die Beamtinnen und Beamten die Gewährung von Heilfürsorge ablehnen (vgl. § 114 Absatz 3 LBG).

Der Anspruch auf pauschale Beihilfe bleibt auch im Ruhestand bestehen.

2. Vorliegen einer Krankheitskostenvollversicherung

Weitere Voraussetzung für die Gewährung einer pauschalen Beihilfe ist das Vorliegen einer **Krankheitskostenvollversicherung**:

- a) Zum einen kommt eine **freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse** in Betracht.

Diese Option ist insbesondere für alle neuen Beamtinnen und Beamten eröffnet, die ab 1. Januar 2020 im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes in den öffentlichen Dienst eingestellt werden und davor in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Für diesen Personenkreis besteht nach § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Einstellung in das Beamtenverhältnis die Möglichkeit, sich für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu entscheiden, sofern die in § 9 SGB V geregelten Vorversicherungszeiten erfüllt sind.

Ebenso wird die pauschale Beihilfe vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt,

die sich bereits in der Vergangenheit für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entschieden haben.

- b) Zum anderen können Beihilfeberechtigte eine pauschale Beihilfe im Falle einer **privaten Krankheitskostenvollversicherung** erhalten.

3. Antrag auf pauschale Beihilfe

Die Gewährung einer pauschalen Beihilfe ist **schriftlich bei der zuständigen Beihilfestelle zu beantragen**. Hierbei ist der Abschluss einer entsprechenden gesetzlichen oder privaten Krankheitskostenvollversicherung nachzuweisen. Bei einer privaten Krankheitskostenvollversicherung ist der Nachweis zu erbringen, dass das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des § 257 Absatz 2a SGB V erfüllt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der in Anspruch genommene Versicherungsschutz in qualitativer Hinsicht mit dem Schutz in der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist.

Ein Antrag auf pauschale Beihilfe ist nur für die Zukunft möglich und kann somit nicht für zurückliegende Zeiträume gestellt werden.

4. Verzicht auf individuelle Beihilfe

Mit dem Antrag auf pauschale Beihilfe ist gleichzeitig der Verzicht auf eine ergänzende Beihilfe zu erklären.

Ein über die pauschale Beihilfe hinausgehender ergänzender Beihilfeanspruch besteht weder für die eigenen Aufwendungen, noch für die Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, da durch den Vollversicherungsschutz sichergestellt wird, dass die notwendigen und angemessenen Leistungen im Krankheitsfall erbracht werden. Die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe im Ausnahmefall nach § 62 Absatz 5 Satz 10 LBG zur Vermeidung unbilliger Härten bleibt hiervon unberührt und ist auch bei der Entscheidung für die pauschale Beihilfe möglich.

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe und der damit einhergehende Verzicht auf individuelle Beihilfe sind **freiwillig und unwiderruflich**. Die beiden Formen der Beihilfegewährung bilden die unterschiedlichen Systeme der Krankenversicherung der Beamtinnen und Beamten nach. Diese sind in ihrer Struktur und hinsichtlich ihrer Finanzierung auf eine dauerhafte Mitgliedschaft angelegt, die einen Wechsel zwischen den Systemen grundsätzlich ausschließt.

Eine Durchbrechung erfährt dieser Grundsatz lediglich bei Beamtinnen und Beamten im **Beamtenverhältnis auf Widerruf**. Dieses Beamtenverhältnis endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung, bei Bestehen jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst festgesetzten Zeit, kraft Gesetzes. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht in eines auf Probe umgewandelt, sondern ein neues Beamtenverhältnis begründet. Damit entsteht erneut ein Anspruch auf Beihilfe, sodass die frühere Entscheidung für die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe nicht weiter gilt.

III. Anspruchsumfang

Grundsätzlich werden **50 Prozent der nachgewiesenen Kosten für eine Krankheitskostenvollversicherung** erstattet. Der daraus resultierende Betrag wird monatlich zusammen mit den jeweils zustehenden Bezügen gezahlt.

Im Falle einer privaten Krankheitskostenvollversicherung ist die pauschale Beihilfe auf die Hälfte der Beitragsanteile begrenzt, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind, höchstens jedoch auf den hälftigen Beitrag für eine Versicherung im Basistarif der privaten Krankenversicherung. Beiträge für weitere Vertragsleistungen, die über die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hinausgehen, werden bei der Bemessung der pauschalen Beihilfe nicht berücksichtigt.

Gemäß § 62 Absatz 2 LBG wird Beihilfe auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Demgemäß werden Beiträge zu einer Krank-

heitskostenvollversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige bei der Bemessung der pauschalen Beihilfe berücksichtigt. Beihilfeberechtigte erhalten damit auch 50 Prozent der Kosten für eine solche Krankheitskostenvollversicherung erstattet.

Die pauschale Beihilfe vermindert sich um einen etwaigen Beitrag eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder um einen Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung. Dies kommt insbesondere bei berücksichtigungsfähigen Angehörigen zum Tragen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Prämienrückzahlungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten pauschalen Beihilfe zum Versicherungsbeitrag durch die oder den Beihilfeberechtigten zu erstatten, um eine finanzielle Besserstellung im Vergleich zur individuell gewährten Beihilfe auszuschließen.

IV. Steuerrechtliche Behandlung

Die zu gewährende pauschale Beihilfe ist gemäß § 3 Nummer 62 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Danach sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. Die Regelung zur pauschalen Beihilfe ist eine dem § 257 SGB V (Beitragszuschüsse für Beschäftigte) vergleichbare Vorschrift. Vor diesem Hintergrund sind die für Fragen der Lohnsteuer zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder der Auffassung, dass es sich bei der beamtenrechtlichen Regelung einer pauschalen Beihilfe um eine gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 3 Nummer 62 Satz 1 EStG handelt. Hiervon sind auch entsprechende Zahlungen für berücksichtigungsfähige Angehörige erfasst.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 62 Satz 1 EStG umfasst auch pauschale Beihilfen, soweit diese für Beiträge für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung einer Beamtin oder eines Beamten gezahlt werden, für deren Bemessung nicht der Arbeitslohn, sondern andere Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) der Beamtin oder des Beamten maßgebend sind.

V. Folgen eines Wechsels zu einem anderen Dienstherrn

Bei der Versetzung in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes (§ 15 des Beamtenstatusgesetzes) wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Das fortdauernde Beamtenverhältnis unterliegt dabei dem Dienstrecht und damit auch dem Beihilferecht des aufnehmenden Dienstherrn. Erfolgt der Wechsel zu einem Dienstherrn, der ebenfalls die pauschale Beihilfe gewährt, ergeben sich diesbezüglich für die Betroffenen grundsätzlich keine Veränderungen. Anderenfalls unterliegen die Wechselnden wieder dem System der individuellen Beihilfe. Eine Fortzahlung der pauschalen Beihilfe durch den brandenburgischen Dienstherrn erfolgt nicht.

VI. Weiteres Verfahren

Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) erarbeitet derzeit ein Antragsformular, mit welchem die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die pauschale Beihilfe beantragen können. Um eine zeitgerechte Auszahlung der pauschalen Beihilfe zum 1. Januar 2020 zu gewährleisten, ist die Antragstellung bereits ab dem 1. Oktober 2019 bei der ZBB möglich.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die zu Veränderungen des Anspruchs auf pauschale Beihilfe führen, Beitragsänderungen sowie Beitragsrückerstattungen der Krankenversicherungen sind von den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Auch hierfür wird die ZBB entsprechende Vordrucke zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, auf der Homepage der ZBB ein Merkblatt sowie eine Zusammenstellung der häufig gestellten Fragen und der dazugehörigen Antworten (FAQ) zur pauschalen Beihilfe einzustellen.

Zusatz für MASGF, MWFK und MIK:

Ich bitte darum, die Trägereinrichtungen der Sozialversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie die Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Dr. Annette Fischer